

**COMPUTER**

**BESONDERE BEDINGUNG CS13**

**Einschluß Kurzschlußrisiko**

Abweichend von Art. 2, Pkt. 2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB) gelten Schäden durch unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluß, Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke u. dgl. mitversichert, sofern diese nachweislich von außen auf die versicherten Geräte einwirken.